

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bilder und Beiträge aus und zur kirchlichen Geschichte der Stadt Mannheim**

1652 - 1689

I. Sammlung, Organisation und erste Schicksale der drei reformierten  
Gemeinden, II. Die Pest und Dr. La Rose, III. Die deutsche Gemeinde,  
Pfarrer Ghim und die Spitalanfänge

**Nüßle, Eduard**

**Heidelberg, 1901**

I. Sammlung, Organisation und erste Schicksale der drei reformierten  
Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-314730](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-314730)

I.

**Sammlung, Organisation und erste Schicksale der drei  
reformierten Gemeinden.**

In dem 17. Artikel der Privilegien von 1652 wird außer anderen Verheißungen, die geeignet waren, Ansiedler aus der Ferne herbeizuziehen, auch öffentliche und freie Uebung „der reformierten Kirche“ versprochen. Aber wohlgemerkt, obgleich andere Konfessionen nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden, nur der reformierten Religion. Die Reformierten mögen ihre Religion ausüben, „gleich wie dieselbe anjezo in Mannheim gelehret und in unterschiedlichen Sprachen geübet wird.“ Sobald auch nur fünfzig Familien beisammen seien, solle ihnen auf Kosten des Kurfürsten die erforderliche Zahl von Pfarrern und Lehrern unterhalten werden, „und solches nicht allein in Teutscher, sondern auch ausländischen Sprachen.“ „Uebrigens mögen sie durch ihr Konsistorium mit Verwilligung des Rats zu Mannheim und Kommunikation des Kirchenrats zu Heydelberg ihre Pfarrer und Schulmeister selbst erwählen.“

Die Pfarrwahlen vollzogen sich in der Weise, daß die einzelnen nationalen Gemeinden durch ihr Konsistorium, welches sich aus den Ältesten und Diakonen zusammensetzte, geeignet scheinende Pfarrer zu Probepredigten berief. Sagte der Betreffende zu, so schickten sie ihren schriftlichen Vorschlag an den Stadtrat, der ihren Wahlvorschlag mit seinem Gutachten zur Entscheidung an den Kirchenrat sendete, dem die Bestätigung, je nach Ermessen auch eine vorausgehende Prüfung und jedenfalls die Einführung ins Amt vorbehalten blieb.

In unserm Zeitraum finden wir die längste Zeit hindurch drei reformierte Gemeinden in der Stadt: ein hochteutsche, niederteutsche und französische (église allemande, flamande, française). Trotz aller nationalen Gegensätze und zeitweiligen Differenzen sehen sich

die drei Gemeinden stets als Glieder einer und derselben Kirche an, lediglih durch ihre Sprache getrennt und unterschieden. Zwar finden wir die deutsche Gemeinde naturgemäÙ am ersten auf dem Platz; allein die französische Gemeinde ist fast durch den ganzen Zeitraum, jedenfalls schon von 1660 an, die an Zahl stärkste Gemeinde, und ihr Einfluß wiegt in der Stadt entschieden vor. Auf sie ist das Auge der deutschen Gemeinde gerichtet, sobald diese anfängt sich besser und straffer zu organisieren; die deutsche Gemeinde ahmt achtungsvoll und eifersüchtig nach und bisweilen kämpft sie auch gegen die Schwestergemeinde tapfer an.

In die Organisation der französischen Gemeinde wird uns zuerst ein Einblick eröffnet, und schon darum möge sie hier vorangehen. Ihr Protokollbuch beginnt am 11. April 1652, zugleich mit dem provisorischen Amtsantritt des ersten Geistlichen, Benedikt de Besson, und mit der förmlichen Konstituierung der Gemeinde. Die wenigen vor diesem Zeitpunkt eingetroffenen französisch sprechenden Ansiedler hatten sich von dem Prediger der deutschen Gemeinde bedienen lassen. Aber von jetzt an strömte der Zuzug in so stattlicher Anzahl heran, daß wir die Gemeinde in einem Jahrzehnt auf ungefähr 2500 Seelen angewachsen sehen.

Fragen wir, woher diese französisch sprechenden Ansiedler gekommen sind, so können wir vier Quellen unterscheiden. In erster Linie wäre hinzuweisen auf eine unbestimmte Zahl von Orten in Deutschland und seinen Nachbarländern, an welchen sich französische Flüchtlinge schon seit 1570 niedergelassen hatten, wie z. B. Frankenthal, welches nicht bloß einige Pfarrer, sondern sicherlich auch eine gute Anzahl Gemeindeglieder geliefert hat. Die ursprüngliche Heimat ist hier nur selten nachzuweisen. Eine ziemliche Zahl von Ansiedlern lieferte ein neuer Strom von Flüchtlingen, welche sich den Bedrückungen entziehen wollten, welche von der spanischen Herrschaft in den spanisch gebliebenen oder wieder unterworfenen Provinzen der Niederlande ergingen. Die „wiedereroberten Provinzen“ (pays reconquis) werden die letzteren genannt. Eine besonders gegen das Ende unseres Zeitraums reichlich fließende Quelle haben wir in den französischen Provinzen, besonders den nordwestlichen, zu suchen, die mehr und mehr unter dem Druck der Verfolgungen von Seiten des stolzen und erbarmungslosen Königs Ludwig XIV. litten. Aus Metz und Sedan stammten besonders viele Tuchmacher. Als seit 1670

nach allen Seiten hin Postverbindungen angeknüpft wurden, waren die Beziehungen zu diesen Städten nicht die geringsten. Und endlich wären zu nennen die französische Schweiz und besonders Piemont. Aus dem letzteren Land ergoß sich besonders seit dem Jahr 1687 ein breiter Strom von Flüchtlingen, von dem wir auch eine Abzweigung die Straßen von Mannheim füllen sehen werden.

Die französische Gemeinde zählte viele wohlhabende und reiche Glieder, zu welchen vor allem der Stadtdirektor Clignet gehörte, neben seiner amtlichen Stellung zugleich einer der bedeutendsten Großindustriellen, der viele Arbeiter beschäftigte. Auch Lentillier möge genannt werden, der als erster Fabrikant bezeichnet wird. Es ist wohl derselbe, nach dem eine Kompagnie der Bürgermiliz, deren Hauptmann er war, genannt wurde. Er war es wohl auch, gegen welchen der französische Pfarrer Poitevin ein Bußverfahren eingeleitet hat, das ihm eine neue sehr einflußreiche Feindschaft zugezogen hat. Die Mehrzahl der Gemeindeglieder waren aber nach wiederholten Angaben unbemittelte Leute, Tagelöhner, kleine Handwerker und kleine Landwirte. Als 1664 der Neckar die Felder überschwemmte, waren sehr viele Gemeindeglieder brotlos geworden. Der vielbeschäftigte Dr. La Rose, von welchem weiter unten eingehender die Rede sein wird<sup>1)</sup>, gewiß einer der gründlichsten Kenner der Verhältnisse, sagt ausdrücklich, daß die Gemeinde zum größeren Teil aus „armen, kleinen Familien“ bestehe.

Als eine Eigentümlichkeit der französischen Familien mag noch erwähnt werden, daß die Ehefrau nicht den Familiennamen des Mannes annimmt, sondern den eignen Familiennamen beibehält, und ferner die Vorliebe für alttestamentliche Vornamen.

Als Pfarrer Benedict de Besson am 11. April 1652 die Predigerstelle der Gemeinde provisorisch antrat, übernahmen die Ältesten und Diakonen die Bürgerschaft dafür, daß ihm vorläufig von jeder Familie für jede Woche ein Bazen bezahlt werde, bis ihm durch die Regierung eine geregelte Besoldung gereicht werde, wie es in den Privilegien versprochen war. Die definitive Anstellung erfolgte erst nach 10 Monaten; am 28. Februar wurde er durch den Kirchenrat Backendorf in sein Amt eingeführt. Er scheint indes im Jahre 1656 erkrankt und bald darnach gestorben zu sein. Das Protokoll erlischt für die Jahre 1656, 57 und 58 völlig. Einige nachträgliche Notizen über die Jahre 1658—1660 melden uns, daß

die Pfarrstelle der Gemeinde „längere Zeit“ unbefetzt geblieben und durch Samuel Perrat, Pfarrer in Frankenthal, und einen Kandidaten aus Auftrag des Kirchengemeinderates versehen worden sei. Wahrscheinlich fällt in diese Jahre der Rückschlag, welcher in dem Zuzug der Kolonisten eingetreten ist, und auf welchen oben schon hingewiesen wurde.<sup>2)</sup>

Im Jahre 1659 wurde jedoch wieder ein eigener Geistlicher für die französische Gemeinde ernannt, Etienne Crespin, „ein junger Mann von Genf, derzeit wohnhaft in Utrecht, in welcher Stadt er die französische Gemeinde bediente.“ Er hatte zwar schon im November 1658 seine Berufung erhalten, allein „die sehr ernstesten Kriegsläufe verhinderten ihn.“<sup>3)</sup> Als die Wege sicherer geworden waren, kam er Mitte Januar 1659 an und begrüßte die Gemeinde am 23. d. M. mit einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Predigt über den Text Luc. 12,32: „Fürchte dich nicht, du kleine Herde.“ Am 25. Januar erteilte ihm der Kirchenrat Hottinger durch Handauflegung die Ordination, aber die Vorstellung wurde noch ein wenig verschoben. Nach vier Wochen wurde er durch den Kirchenrat Spahnheim mit einer gebiengen und eindringlichen Predigt über 2. Corinth. 4,7 der Gemeinde vorgestellt. Am Nachmittag predigte Crespin selbst; Direktor Clignet wohnte dem Gottesdienste an und ermahnte das Volk dankbar zu sein.

Wir glauben kaum irre zu gehen, wenn wir diesen feierlichen und ausführlichen Bericht dem Pfarrer Crespin selbst zuschreiben.

Crespin entstammte einer hugenottischen Pastorenfamilie, deren Name in den Reihen der Märtyrer der französischen Kirche hell glänzt.<sup>4)</sup> Dieser Ursprung macht es auch erklärlich, daß er sich mit der Feier der zweiten Feiertage, des Neujahrs- und Himmelfahrtsfestes, die in hugenottischen Kreisen nicht gefeiert wurden, nach seinem Eintritt in die Stadt durchaus nicht befreundet konnte. Die Regierungen, menschliche Behörden, meint er, hätten sie eingeführt, und das war für einen Hugenottenzögling allerdings Grund genug, sie zu verabscheuen.

Allein das Volk und der Stadtrat waren anderer Meinung. Im Dezember 1661 berichtete Dr. la Rose im Rat über die hartnäckige Weigerung des Crespin, an den genannten Tagen Gottesdienst zu halten und bemerkte, diese Weigerung habe „großen Unwillen, gleichsam Tumult unter dem Volk der französischen Gemeinde

erregt.“ Das Volk verlange von dem Rat, wenn Crespin nicht predigen wolle, so möge man ihnen doch gestatten, „ihre ordinari Feld- und andere Arbeit zu versehen.“ Der Rat beschloß nun, eine Deputation unter der Anführung des Dr. la Rose zu Crespin zu senden, und ihm gütliche Vorstellungen zu machen. Es seien doch kurpfälzische Festtage; er habe doch dieser Regierung seinen Eid geleistet, und sei somit verpflichtet, diese Festtage ordnungsmäßig mitzufeiern. „Wenn er sich aber ja,“ so lautete ihre spitzige Bemerkung, „hierzu zu schwach befinde, so solle er doch durch die Schulmeister einige heilsame Sermones in der Kirch vorlesen lassen, auf daß solchergestalt das Volk zur Gottesfurcht angeleitet und nicht sehr ernstlich davon möge abgeführt werden.“<sup>5)</sup>

Es scheint, das Crespin sich in irgend einer Weise gefügt hat. Obgleich ihm auch später eigenmächtige Handlungen vorgeworfen werden, so noch im Februar 1666 eine heimliche Trauung<sup>6)</sup>, so scheint er doch in Achtung gestanden zu sein. Als er während der Pest starb, wurde ihm von der französischen Gemeinde ein ehrenvolles Begräbniß bereitet.<sup>7)</sup>

Da die Gemeinde täglich zunahm und 1662 schon 900 Kommunikanten zählte, so bemühte man sich schon jetzt um Anstellung eines zweiten Predigers. Dieses Ansuchen wurde mit Hochdruck erneuert, als im Frühjahr 1664 du Vivier, der vordem Pfarrer in Frankreich gewesen, mehrmals in der Stadt gepredigt und sich die Herzen aller im Sturme erobert hatte. Nachdem ihnen „die Vorsetzung eine so schöne Gelegenheit dargeboten,“ beschloffen sie, die Anstellung mit aller Kraft zu betreiben. In einer Eingabe an den Kurfürsten reden sie von dem Manne mit einem Enthusiasmus, der uns daran erinnert, daß französisches Blut in ihren Adern floß. Sie bezeichnen ihn als „das Wunder seiner Zeit“ und sprechen die Erwartung aus, „daß der große Ruf eines so wunderbaren Mannes (le bruit et le renom d' une telle merveille) noch manche angesehene Familien von fern und nah herbeiziehen werde“ in eine Gemeinde, die jetzt schon mehr als die Hälfte aller fremden Glaubensgenossen im Lande umfasse. Dieses Bittgesuch drang durch. Am 26. Juni 1664 wurde du Vivier durch Kirchenrat Backendorf der Gemeinde vorgestellt.

Der auch bei Franzosen ungewöhnliche Enthusiasmus, mit dem du Vivier in Mannheim begrüßt wurde, erklärt sich aus folgenden

Thatsachen. Sein Urahne, Jacques I. Couet du Vivier, war ein hochberühmter hugenottischer Prediger und Schriftsteller, dessen eine Schwester mit dem bekannten Prediger und Professor in Heidelberg, Daniel Toffanus (Toussaint), Seigneur de Beaumont, gleichfalls einem hugenottischen Flüchtling, vermählt war, während eine andere Schwester ihren ersten Gatten in der Bartholomäusnacht verlor. Der Ruf des Jacques I. Couet du Vivier war so groß, daß er nicht bloß zu Gastpredigten in verschiedenen größeren Städten Frankreichs, z. B. nach Metz und Nancy, sondern auch in der ehrenvollsten Weise 1590 vor König Heinrich IV. berufen wurde. Er starb als Pfarrer der französischen Gemeinde in Basel (1608), und dort ruhen auch seine Gebeine in der Dominikanerkirche. Ein Enkel von Jacques I., Jacques III., war Advokat am Parlament zu Metz. Hier wurde ihm im Jahre 1630 ein Sohn geboren, unser Jacques IV. Couet du Vivier, blind geboren, doch mit vortrefflichen Redegaben und einem glänzenden Gedächtnis ausgestattet. Er studierte Theologie wie sein berühmter Ahne, bestand seine Prüfung vorzüglich und wurde in jungen Jahren Pfarrer in Courcelles-Chaussy, acht Stunden östlich von Metz. Unmittelbar vor der letzten Nationalsynode der Hugenotten, die in Loudun bei Metz stattfand, predigte der junge blinde Geistliche und erregte ungeheures Aufsehen. Während der Synode gab er seinem mütterlichen Großvater Pastor Terry in Metz täglichen Bericht über den Verlauf der Synode. Am 5. Januar 1660 trug er der Synode den Wunsch seines Großvaters vor, daß eine Versöhnung und Gemeinschaft mit den Lutheranern in Deutschland herbeigeführt werden möge. Durch diese Thatsachen ist der Ruf des blinden du Vivier zweifellos auch nach Mannheim gedrungen.<sup>8)</sup>

Wie sehr dieser Mann, dem ein so ungewöhnliches Vertrauen entgegenkam, in das Gemeindeleben in Mannheim eingegriffen hat, mögen wir aus einer Reihe von Beschlüssen ersehen, die in diesem und dem folgenden Jahre, sicherlich nicht ohne seine Anregung, gefaßt worden sind, und denen auch Crespin nach dem Obigen gewiß gern zugestimmt hat. Außer den bisher schon üblichen wöchentlichen Besuchen der Diakonen sollen auch die Ältesten jeden Monat sämtliche Arme ihres Quartiers aufsuchen. Zwei Ältesten wird die besondere Aufgabe zugewiesen, sich von Zeit zu Zeit über die Zustände in den Filialorten Wallstatt und „Kershaus“ (Kirchgartens-

hausen) zu verlässigen. Mit dem Schulbesuch werden abwechselnd jeden Monat ein Aeltester und ein Diakon beauftragt. Die Konfirmanden müssen vor ihrer Zulassung zum hl. Abendmahl vor dem Konsistorium erscheinen und sich einer Prüfung unterziehen. Vor der Feier des hl. Abendmahles sollen fortan besondere Vorbereitungsgottesdienste am Samstag gehalten werden; bis jetzt war die Vorbereitung mit den üblichen Wochengottesdiensten oder Betstunden zusammengefallen.

Endlich wurde noch ein Beschluß gefaßt, der zwar nicht ins Leben getreten ist, aber deutlich zeigt, wie man in der französischen Gemeinde auch vor den letzten Forderungen und Konsequenzen der hugenottischen Kirchenzucht nicht zurückscheute. Vierzehn Tage vor dem hl. Abendmahl, so lautet der einstimmig gefaßte Beschluß, solle im Konsistorium jedesmal eine Censur über sämtliche Mitglieder desselben vorgenommen werden. „Um es frei thun zu können, soll jeder von ihnen der Reihe nach aus dem Zimmer gehen ohne Ausnahme.“ „Man wird es in Liebe thun und zum Besten der Gemeinde,“ fügt der Protokollist hinzu; allein der Kirchenrat zu Heidelberg war anderer Meinung. Sein Bescheid wird mit den bündigen Worten gemeldet: „Der Kirchenrat hat befohlen, daß man sich eines solchen Zuchtmittels enthalte.“<sup>9)</sup> Jedenfalls aber sind alle diese Beschlüsse ein Zeugnis des kirchlichen Eifers, der die Prediger wie die Gemeindevertretung beherrschte.

Daß die französische Gemeinde in Mannheim einige kleine Filiale, Wallstatt und Kirchgartshausen, in der Nähe hatte, ist oben schon bemerkt worden; Neckarau und Unternühlau werden uns nur während der Pestzeit genannt. Von ersterem wird uns dabei ausdrücklich bemerkt, daß sich dort einige Glieder der Gemeinde Baracken wegen der Pest erbaut hätten.

Doch dies führt uns schon in die Zeit der schweren Heimsuchung hinein, die wie über die ganze Stadt, so auch über die französische Gemeinde 1666 hereingebrochen ist. Sehen wir uns um nach unsern Landsleuten in der Stadt, nach der deutschen oder „hochdeutschen“ Gemeinde. Daß die deutsche Gemeinde, wenn auch die französische sie an Zahl und Einfluß bald überragte, doch zuerst an der Stelle war, liegt in der Natur der Sache. Von den deutschen Einwohnern, die vor dem Krieg in der Stadt lebten, oder von deren Nachkommen scheinen sich zwar nur wenige wieder eingefunden zu haben. Auf



dem Plan von 1663 werden nur sehr wenige Namen genannt, die wir auch schon auf dem von 1620 finden. Allein deutsche Bewohner haben sich sofort nach dem Friedensschluß und auch schon vor demselben aus der näheren und weiteren Umgebung in guter Zahl in der Stadt zusammen gefunden. Im Jahre 1646 wird uns ein Pfarrer Balthasar Zäberer genannt, um 1648 ein Pfarrer Ohm, der in Neckarau stand und Mannheim mitversah; von 1664 an finden wir ihn in Heidelberg, von 1684 an in Schönau, wo er 1687 starb. Auch ein Pfarrer Paulus Würz wird um die Mitte der fünfziger Jahre genannt. Allein dies alles ist ein noch sehr unsicherer Boden. Nur über Pfarrer Ohm erfahren wir einiges Nähere, das zugleich ein gewisses Licht auf die Verfassung der Gemeinde wirft. Von ihm meldet uns das Ratsprotokoll vom Jahre 1654 das Folgende: „Wurde Pfarrherr Johann Georg Ohm von Neckarau, welcher noch zur Zeit die hiesige Pfarre versiehet, wenlen er die Kirchenämter vor sich und ohne der Statt Einwilligung besetzt, in pleno vorgeladen und unterfaget, solches in Zukunft zu unterlassen, welches auch dieses Jahr unterlassen worden.“<sup>10)</sup> Hieraus ergibt sich wenigstens so viel, daß Pfarrer Ohm und wohl auch die deutsche Gemeinde, weil eine regelrechte Besetzung der Pfarrstelle noch nicht möglich war, auch an eine Gleichstellung mit der französischen und an eine strenge Anwendung der Privilegien auf die deutschreformierte Kirchengemeinde noch nicht dachten.

Ein helleres Licht fällt auf die Verhältnisse der deutschen Gemeinde erst mit der förmlichen Konstituierung derselben, welche sich 1656 vollzog und zwar im Hinblick auf die französische Gemeinde in Mannheim und die deutsche in Frankenthal, d. h. mit der Organisation der Gemeinde auf der Grundlage der Privilegien. Am 6. Juli d. J. wurde das erste Protokoll niedergeschrieben, mit welchem sich die Gemeindeverwaltung, aus dem Pfarrer und vier Ältesten bestehend, „als Konsistorium der hochdeutschen Gemeinde“ konstituierten. Die auf Neujahr gewählten Ältesten sollen bleiben, aber fernerhin nach Maßgabe des kurfürstlichen Dekrets ernannt werden, „gleichwie zu Frankenthal geschieht.“

Vom Juli 1659 bis März 1661 finden sich in dem Protokoll nur spärliche Notizen. „In Ermangelung eines ordentlichen Predigers war auch die Erneuerungswahl der Ältesten unterlassen worden. Das wird nun anders mit der Erwählung des Pfarrer Johann

Alexander Neuspitzer (1661). Dieser war bisher „Pfarrer der hochteutschen Gemein“ zu Frankenthal gewesen und wurde am 10. März durch den „Kirchenratsverwandten Backendorf“ der Gemeinde vorgestellt.

Nun kommt Ordnung und Schwung in die Gemeindeverwaltung. Das Lieblingswort des Pfarrers ist „stracks.“ Durch gesammelte Beiträge wird zunächst um 34 fl. ein neuer würdiger Abendmahlskelch angeschafft. Dann aber wird eine schneidige „Ordnung für unser Konsistorium“ beschlossen. Die Konsistorialversammlung soll jedenfalls jeden Monat einmal stattfinden und zwar immer auf den ersten Mittwoch jedes Monates, im Anschluß an den Buß- und Betttagsgottesdienst, der ja alle vier Wochen stattzufinden hatte, „stracks nach gehaltener Predigt.“ „Wer nit auf die bestimmte Stunde sich einfinden wird, der soll zur Straf erlegen einen Bazen; wer aber ganz ausbleibt, soll ein halb Gulden geben ohne Widerred.“ Unterbrechen eines Redners wird gleichfalls mit einem Bazen, Schelten und Zanfen dagegen, wie auch das Ausschwaizen der Verhandlungen, werden mit einem Kopfstück (20 Kr. = 60 Pf.) gebüßt. Die Ältesten sollen „fleißig aufmerken auf die Prediger und Schulmeister,“ ob sie ihre Obliegenheiten ordentlich erfüllen; die Almosenpfleger sollen sie „sonderbaher inacht nehmen.“ Wer sich „des Gottesdienstes mutwillig entäußert,“ soll es mit einem Kopfstück büßen. Eine Bestimmung, die wir indes schon 1654 (18. Nov.) in der französischen Gemeinde finden. Die Almosenpfleger oder Diakonen sollen die ihnen zugeteilten Armen „wöchentlich besuchen, trösten, helfen,“ in der Kirche den „Armenfädel umbtragen.“ Wer ausbleibt, bezahlt einen halben Gulden, wer mit seiner quartaliter zu stellenden Rechnung nicht fertig ist, ein Kopfstück.<sup>11)</sup>

Nicht minder wurden in demselben Jahre auf Neuspitzers Anregung die unten näher zu beschreibenden Hausbesuche der Geistlichen und Ältesten vor der Abendmahlsfeier und die Austeilung von Zeichen zur Zulassung beschlossen und „stracks darauf der Anfang gemacht.“

Wenn sich Neuspitzer hierin durchaus dem Vorgang der französischen Gemeinde anschloß, so ist er dagegen in dem erbitterten Streit über die Verteilung der Büchsengelder, der seine Spitze gegen die französische Gemeinde richtete, im Vordertreffen gestanden. Die Beilegung dieses Streites hat er aber nicht mehr gesehen. Er ist

nach kurzer aber erfolgreicher Wirksamkeit 1665 in sein Heimatland Cleve berufen worden.

Seinem Nachfolger, Pfarrer Schuhmann, werden wir während der Pest 1666 begegnen, aber ihn auch mit den beiden Geistlichen der französischen Gemeinde in den großen Abgrund dieser tödlichen Seuche versinken sehen.

In das Leben und Treiben der dritten reformierten Gemeinde, der „flamändischen,“ wie das französische Protokoll, der „nieder-  
teutschen“ oder „niederländischen,“ wie das deutsche Protokollbuch sie nennt, ist uns ein voller Einblick nicht vergönnt. Sie wird erst im August 1655 als organisierte Gemeinde genannt, mit einem Geistlichen und einem besonderen Konsistorium ausgestattet. Im April und Juni 1655 war sie noch nicht „aufgerichtet.“ Nur wenige zufällig erhaltene Aktenstücke scheinen über sie vorhanden zu sein.

Der Gemeinde wird eine besondere Wohlhabenheit nachgerühmt; allein die Zahl ihrer Mitglieder kann stets nur eine schwache gewesen sein. Diese haben sich naturgemäß aus den Flüchtlingen zusammengesunden, welche infolge der blutigen Bedrückungen durch die Spanier, besonders des Herzogs Alba, die niederländische Heimat verlassen, und sich in Deutschland eine neue Heimat gesucht hatten. Jetzt nachdem der nördliche, rein germanische Teil der Heimat sich die Freiheit erkämpft, und nachdem ihnen dieselbe im westfälischen Friedensschluß zugesichert war, durfte ein erheblicher Zuzug nach Mannheim kaum mehr erwartet werden. Wir sehen daher die Gemeinde schon 1687 gewissermaßen ihr Testament machen.

Auf dem Stadtplan von 1663 wird uns ein „niederteutsches Wags- und Alter Leuthe Haus,“ d. h. der Platz für ein solches angegeben (E 5). Allein dies ist vorerst noch ein Projekt geblieben. Zwar hat der rührige Pfarrer der Gemeinde, Mollerus, schon von 1661 an Sammlungen für ein solches Unternehmen veranstaltet. Allein der Aufbau ist erst 1680 erfolgt.<sup>12)</sup>

Indes hat die Gemeinde immerhin eine gewisse Stellung eingenommen und hat von 1655 an eine feste Organisation, einen eigenen Pfarrer und ihre besonderen Gottesdienste gehabt. Zwei Pfarrer der Gemeinde werden uns nacheinander genannt: Mollerus und Skriverius; der letztere, ein Deutscher, gewöhnlich auch mit seinem deutschen Namen „Schreiber“ genannt. Der erstere war bei aller strengen Rechtgläubigkeit ein geschäftskundiger und vielgeschäftiger

Mann, der gerne baute und kaufte und auch in allen weltlichen An-  
gelegenheiten den Berater der Familie machte. Hiedurch wurde er  
in mancherlei ärgerliche Konflikte verwickelt; indes legte das erste  
Buch, von welchem man weiß, daß es in Mannheim gedruckt wurde,  
ein bleibendes Zeugnis seiner juristischen Kenntnisse und Liebhabereien  
ab, nämlich eine von Mollerus herausgegebene Sammlung gericht-  
licher Entscheidungen des Benedikt Carpsov, eines hochberühmten  
Rechtslehrers in Leipzig.

Als Mollerus im Sommer 1677 in sein Heimatland Holland  
zurückzog, wie es scheint, durch Konflikte veranlaßt, wählte die  
Gemeinde zunächst den Pfarrer der niederländischen Gemeinde in  
Frankenthal, Flonenius. Bei dieser Gelegenheit legten sie der  
Regierung ein Verzeichnis vor, in welchem sie den Nachweis antraten,  
daß die Gemeinde immerhin noch 40 Hausväter und 23 Witwen  
zähle; auch seien noch eine gute „Anzahl junger Gesellen und Jung-  
frauen da, die ihre Verheiratung täglich erwarten.“ Der Kurfürst  
wollte offenbar die Anstellung eines Pfarrers nicht geradezu versagen;  
aber er machte Umstände, die wohl ihren letzten Grund in seiner  
bekannten Sparsamkeit hatten. Ob es denn recht sei, ließ er bei dem  
Kirchenrat anfragen, daß die Gemeinde den Frankenthalern ihren  
Pfarrer wegnehmen wollten, den diese doch ungern ziehen sähen?  
Ob es denn genüge, daß die Gemeinde nur einen Pfarrer vorschlage,  
ob sie nicht vielmehr zwei oder drei zur Genehmigung vorschlagen  
müßten? Der Kirchenrat sprach sich entschieden zu Gunsten der ge-  
troffenen Wahl aus. Allein wir finden in der Folgezeit nicht den  
Genannten, sondern Schreiber als Pfarrer der Gemeinde, vielleicht  
durch seine deutsche Nationalität empfohlen, welche die fortschreitende  
Naturalisierung der Flämänder erleichterte, und die Anstellung eines  
weiteren hochdeutschen Geistlichen ersparen konnte.<sup>12)</sup>

In der That sehen wir die Gemeinde, besonders von 1680  
an, durch häufige Auswanderung und Uebertritte zu den beiden anderen  
Gemeinden, so sehr diese auch im Widerspruch mit einem früheren  
Abkommen der drei Gemeinden standen, ihrer Auflösung entgegen-  
gehen. Die Gemeinde machte in aller Form ihr Testament. Unter  
dem Eindruck der Zeitverhältnisse richtete sie am 22. August 1687  
mit den beiden andern reformierten Gemeinden auf dem Rathhaus  
einen Vergleich auf, nach welchem für den Fall, daß mangels eines  
eigenen Geistlichen ihre Gemeinde sich auflösen müsse, das Gemeinde-

vermögen, aus Aekern und Kapitalien bestehend, an die beiden Schwestergemeinden übergeben werden sollte. Wenn jedoch „een Niederlandische Gemeen“ wieder auferstehen sollte, sei das Vermögen an diese zurückzugeben.<sup>14)</sup> Dieser Fall ist nach der Zerstörung der Stadt kaum eingetreten. Doch scheint die Gemeinde als solche den Untergang der Stadt miterlebt zu haben. Wenigstens hat dieselbe noch im Februar 1688 von den sechs Waisenkindern der neueingetroffenen piemontesischen Flüchtlinge ebensogut zwei Kinder unter ihre Obhut genommen, wie jede der beiden anderen Gemeinden. Auch findet sich noch am 30. September 1688 Pfarrer Schreiber in seiner Stelle vor.

Noch weniger fast als über die Einrichtungen und das Leben der flamändischen Gemeinde in der Stadt sind wir unterrichtet über die kirchlichen Verhältnisse in der Friedrichsburg. In politischer Hinsicht war die Burg von der Stadt völlig getrennt; dagegen nach ihrer kirchlichen Verfassung stand sie der Stadt entschieden näher. In dieser Hinsicht sah man die Burg von der Stadt aus als „einen Ort“ an. Trauungen, die dort stattfanden, waren von den Taxen frei, die sonst bei auswärtigen Trauungen zu entrichten waren. Einiges Weitere wird unten bei der Darstellung der kirchlichen Räume Mannheims während dieser Periode nachfolgen.

Nachdem in dem Obigen eingehendere Mitteilungen über die erste Organisation der Gemeinden und die Wirksamkeit ihrer ersten Geistlichen gemacht worden sind, möge im Folgenden einiges mitgeteilt werden über die Ernennung und Thätigkeit der übrigen Gemeindeorgane. Wir finden in beiden Gemeinden von Anfang an vier Aelteste, in der französischen später sechs, wovon zwei zugleich mit der Beaufsichtigung der Filiale beauftragt waren; in der französischen Gemeinde finden wir ebenso zuerst nur zwei, seit 1658 vier Diakonen. Auch die flamändische Gemeinde hatte vier Aelteste. Die Ernennung geschah für je zwei Jahre in der Weise, daß mit jedem Jahreswechsel eine hälftige Erneuerung stattfand, für welche das Konsistorium, d. h. die Geistlichen und Aeltesten, eine doppelte Anzahl zur Wahl vorschlug; die Wahl kam sämtlichen stimmfähigen Gliedern der Gemeinde zu. Also Verbindung der Selbstergänzung mit einem sehr beschränkten Wahlrecht. Die Austretenden waren für die zwei nächsten Jahre nicht wieder wählbar. Die Namen der Vorgeschlagenen wurden seit 1665 an der Kirchenthür angeschlagen.

Auf die vornehmste Funktion, die Teilnahme an den alle vier Wochen stattfindenden Sitzungen ist oben schon hingewiesen worden, ebenso auf ihre Hausbesuche vor der Abendmahlsfeier. Die Diakonen hatten Sitz und Stimmen in den Konsistorialsitzungen nur dann, wenn sie besonders eingeladen wurden. Dies geschah regelmäßig bei der allgemeinen Sittencensur vor der Abendmahlsfeier, und wenn es sich um Armenpflege und Verwaltung der Almosengelder handelte. Bei kasueller Sittencensur waren sie in der Regel nicht zugegen.

Die Diakonen oder Almosenpfleger hatten nicht bloß das Opfer in der Kirche, sondern auch die Hauskollekten einzusammeln, wobei ihnen die Kirchendiener die Büchse trugen. Sie hatten ferner die der Unterstützung bedürftigen Glieder der Gemeinde aufzusuchen und über deren Bedürftigkeit in den Sitzungen zu berichten. Jeder der vier Almosenpfleger führte die Kasse ein Vierteljahr lang und legte dann Rechnung ab vor dem Konsistorium. Am Ende des Jahres fand die große Rechnungsablage statt, sowohl von Seiten der Ältesten wie der Almosenpfleger, und zwar öffentlich, daß jedermann anwohnen konnte. Ein Vertreter des Stadtrates war dabei immer zugegen, gewöhnlich auch der Stadtdirektor Clignet.

In der französischen Gemeinde wurde schon seit dem ersten Jahre das Amt eines Protokoll- und Buchführers der Gemeinde durch einen der vier Ältesten verwaltet. Am Schluß des Jahres 1654 legte der Älteste Le Coeur sowohl das Protokollbuch wie auch das Verzeichnis der Taufen und Trauungen vor, für deren sorgsame Führung ihm Entlastung und Lob erteilt wurde. Ein Totenbuch wurde in dieser Periode noch nicht geführt. Seit 1663 wurde ein weiterer fünfter Ältester ernannt, dem die genannten Aufgaben, wie überhaupt die Funktionen eines Sekretairs in aller Form übertragen wurden. Der erste Sekretair war Le Dru, der sein Amt so vorzüglich verwaltete, daß man ihn 1665 bestimmte, dasselbe noch für zwei weitere Jahre zu übernehmen. So weit ist er freilich nicht mehr gekommen; er war einer der ersten, welche die Pest 1666 hinweggerafft hat.

Für die Obliegenheiten eines Mehners oder Kirchendieners, die auf unsern Dörfern bis tief in das 19. Jahrhundert hinein mit dem Amt der Volksschullehrer verbunden waren, finden wir in der französischen Gemeinde schon 1661 einen Kirchendiener angestellt. Der Lehrer Lachaise hat dieses Amt nur vorübergehend, unter dem

Drang der Zeitverhältnisse nach der Pest, übernommen, aber wie es scheint mit Unlust verwaltet. Man stellte daher nach kurzer Zeit wieder einen eigenen Kirchendiener an, dem der „anständige Gehalt“ von zwölf Thl. (18 fl.) ausbezahlt wurde. In der deutschen Gemeinde finden wir einen Kirchendiener erst seit 1672, d. h. seit ihrer Ueberfiedelung in die Provisionellkirche. Vorher, d. h. solange sie ihren Gottesdienst in einem Saal des Rathauses gehalten, hatte wohl ein Diener des Stadtrates die Geschäfte besorgt.

Fragen wir nach den gottesdienstlichen Räumen in der Stadt, so wird uns zwar mitgeteilt, daß sich nach dem dreißigjährigen Krieg zwar Trümmer eines Kirchleins, vermutlich des alten Dorfkirchleins, vorfanden.<sup>15)</sup> Sehen wir aber von diesen Trümmern, und sehen wir auch ab von der völlig getrennten Friedrichsburg, so tritt uns die überraschende Thatsache entgegen, daß von der Gründung der Stadt an gerechnet volle 80 Jahre kein fester, von Stein erbauter und 60 Jahre hindurch überhaupt kein kirchlicher Bau in der Stadt sich vorfand. Die hölzerne Provisionellkirche, bisweilen auch „provisionierliche Kirche“ genannt, wurde erst 1666, die erste „festbeständige“ Kirche wurde erst 1688 fertig gestellt. Dieser Zustand der Kirchenlosigkeit in dem äußeren Sinne des Wortes mag uns um so mehr überraschen, je mehr uns sonst eine außerordentliche Energie des kirchlichen Lebens entgegentritt, läßt sich aber aus den Zeitverhältnissen unschwer verstehen.

Die französische wie die deutsche Gemeinde hatte ihren Gottesdienst Anfangs in dem Rathaus abgehalten, eines der wenigen Bauwerke, die den dreißigjährigen Krieg überdauert hatten, auf demselben Platze erbaut, den das heutige Rathaus noch einnimmt. Diese Gastfreundschaft, welche die beiden Hauptgemeinden in dem Rathause genossen, hatte unter anderen auch die Folge, daß man von Seiten des Stadtrates das Recht beanspruchte, über die Plätze in der Kirche zu verfügen, und zwar nicht bloß solange der Gottesdienst in dem Rathaus gehalten wurde, sondern auch dann noch, als er in der Provisionellkirche stattfand, die auf Kosten der Regierung errichtet wurde.

Der Rathausaal, welcher der französischen Gemeinde bis 1666, der deutschen noch bis 1672 als gottesdienstliches Lokal diente, hatte bei der primitiven Beschaffenheit des Rathauses auch seine Mißstände. Offenbar konnte der Eingang zum Speicher nur von

diesem Raum aus genommen werden. Als Jean de la Haye (1661) den obersten Speicher wieder zum Tabakhängen pachten wollte, da wurde ihm im Hinblick auf die eingelaufenen Klagen „steif eingebunden,“ daß er, so lange er und so viel er Tabak aus- und eintrage, „die Kirche wiederum buzen und säubern“ müsse.<sup>16)</sup>

Aber auch draußen vor dem Rathaus gab es Störungen für den Gottesdienst, wenigstens in den Wochenkirchen. Im Jahre 1667 ersuchte der deutsche Pfarrer Ghim den Stadtrat, sie möchten die Verkäuferinnen vor dem Rathaus während des Gottesdienstes weg-schaffen lassen; er sei durch ihr Geschwäg mehrmals empfindlich gestört worden.

Ein weiterer Mißstand der Rathauskirche machte sich besonders bei der französischen Gemeinde, die um die Zeit etwa doppelt so stark war als die deutsche, ärgerlich geltend: der Saal war für sie viel zu klein. So ging denn der Kurfürst bei dem starken Anwachsen der Gemeinde schon 1665 auf den Gedanken ein, eine Provisionellkirche für diese Gemeinde zu bauen. Am Anfang dieses Jahres verfügte sich auf Anregung des kurfürstlichen Baumeisters la Rousse eine Kommission, bei welcher sich außer dem Genannten auch der Stadtdirektor Signet, Ratsbürgermeister la Rose und acht Ratsmitglieder befanden, auf den Platz, der von jeher für eine zukünftige Kirche ausersehen war (R 2), um sich ein Urteil darüber zu bilden, ob er auch für die zu errichtende Provisionellkirche geeignet wäre. Das Urteil ging fast übereinstimmend dahin, daß die Kirche am schönsten auf diesem Platz in der Mitte an der Karls-gasse (jetzige Konfordin-strasse) stehe; allein der Bauplatz sei viel tiefer als die Straße, es müßten 3—4000 Märsch Sand zugefahren werden. Auch bestehe der Boden „aus lauter salva venia Mist,“ darum müßten auch Pfähle eingeschlagen werden. Dadurch würde der Bau ungefähr 200 Thl. höher kommen als anderwärts.<sup>17)</sup>

Es wird zwar nirgends ausdrücklich gesagt, daß der Kurfürst auf eigne Kosten bauen ließ, und daß gerade auf diesem Platz gebaut wurde, aber aus allen Umständen geht zweifellos hervor, daß beides geschehen ist.

In dem folgenden Jahre, als sich eben die ersten Spuren der ausbrechenden Pest zeigten (1666 19. Mai), drängte die französische Gemeinde, für welche ja die hölzerne Not- oder Provisionellkirche zunächst errichtet wurde, auf baldige Ueberlassung derselben, obgleich



sie noch nicht ganz fertiggestellt war. Auch gesundheitliche Gründe wurden dabei in die Waagschale geworfen; „daß man besser atmen könne,“ meinten die Vertreter der französischen Gemeinde. Stadtdirektor Clignet und einige Vertreter der französischen Gemeinde wurden mit einer Einsichtnahme des Bauwerkes beauftragt. Sie vermiften noch eine Sanduhr auf der Kanzel. Sonst erfahren wir über die Größenverhältnisse wie über die Einrichtung dieser Provisionellkirche nur sehr wenig. Eine Gallerie fehlte nicht. Die 10 Gebote, welche in gelber Farbe aufgemalt waren, hat der Kurfürst, nachdem er an einer Abendmahlsfeier der Gemeinde Anteil genommen, in Goldbuchstaben herstellen lassen. Bis 1669 hat man sich nur zinnerner Abendmahlskelche bedient; von dort an wurden die besseren Plätze vermietet und aus dem Ertrag ein silberner Abendmahlskelch angeschafft.

Die deutsche Gemeinde blieb vorerst noch im Rathaus; erst im Jahre 1672, durch einen nötig gewordenen Umbau aus dem Rathause vertrieben, folgte sie der französischen in die Provisionellkirche nach. Sie ist keineswegs mit Freuden zu dem gemeinschaftlichen Gebrauch in den hölzernen Bau eingezogen, nachdem sie in dem solideren Rathaus sich sechs Jahre lang des ungetheilten Genusses erfreut hatten. Und noch bitterer war es für die deutsche Gemeinde, daß sie nun in der Provisionellkirche nach den Franzosen kommen sollten, während sie früher in dem Rathaus den Vortritt innegehabt hatten. Aus diesem für die deutsche Gemeinde bitteren Wechsel ist ein längerer und heftiger Federkrieg entsprungen, der erst 1684 sein Ende gefunden hat, als die Provisionellkirche abgebrochen und auf einem andern Platz wieder neu aufgerichtet wurde.

Die Wahl des Platzes für diese Notkirche, R 2, also der Platz der heutigen, prächtig erneuerten Konkordienkirche mit ihrem ernst und stolz aufragenden Turm, bekundet, daß man auch jetzt und für die folgenden Jahre an den Bau einer „festbeständigen Kirche“ noch nicht dachte. Es vergingen noch volle 18 Jahre, also 36 Jahre seit dem Ende des großen Krieges, ehe ein solcher Bau begonnen wurde (1684) und 40 Jahre, ehe er vollendet wurde (1688). Im Grunde genommen war auch dann von der geplanten Doppelkirche nur die eine Hälfte vollendet; sie ist nicht länger als fünf Monate aufrecht gestanden und dann mit der ganzen Stadt durch die Minen der französischen Nordbrenner in Trümmer gesunken.

Die flamändische Gemeinde finden wir vor dem Jahre 1672 in einem Privathaus, im zweiten Stock der Apotheke des Herrn Theodorus Timmermann. Sie war sowohl mit dem „engen Gemach“ wie mit dem störenden „Geraß“ der Mörser wenig zufrieden. Im Jahre 1673 finden wir sie in der „Translozierung“ begriffen und zwar in das „Englisch Manßhaus“ d. h. wohl in ein Zollgebäude der Friedrichsburg.<sup>18)</sup>

Ueber die Zahl und Art der Gottesdienste ergibt sich das Folgende. Jede Gemeinde hatte Vormittags einen Predigtgottesdienst und Nachmittags eine Katechismuspredigt, welcher eine Katechisation der kleineren Kinder durch die betreffenden festangestellten Gemeindeführer wie auch der konzeptionierten Privatschulen voranging, und eine Katechisation der älteren Kinder durch die Geistlichen nachfolgte. Der Einführung von Mittwochspredigten, welche die Aeltesten der deutschen Gemeinde mit dem Hinweis auf früheres Herkommen beantragten (1662), trat Pfarrer Neuspitzer mit aller Entschiedenheit entgegen. Weder in der französischen noch in der niederdeutschen Gemeinde habe man diese Einrichtung; kaum sechs oder sieben Bürger würden sich in diesen Gottesdiensten einfänden, „maßen die andern mit ihrer Hanthierung und Pflüg täglich außer der Statt sind.“ Während der Pest war in der französischen Gemeinde jeden Wochentag um 11 Uhr eine Betstunde abgehalten worden, bis auch der zweite Geistliche durch die Pest weggerafft worden war. Weiterhin wurde jeden Mittwoch eine Betstunde gehalten. Als jedoch 1682 in dem durch Langhans entfachten kirchlichen Eifer von dem Kirchenrat zwei Wochenpredigten wieder gefordert wurden, da widersetzten sich die Aeltesten der beiden Hauptgemeinden genau mit derselben Begründung, die wir oben von Neuspitzer angeführt haben. Dagegen fand in den beiden Hauptgemeinden an dem ersten Mittwoch jeden Monats eine Bußtagsfeier statt, die unter Kurfürst Karl mit demselben Schutz wie die Sonntagsfeier umgeben wurde. Nach dem Beginn der Predigt wurden die Thüren geschlossen; wenn der letzte Psalm halb gesungen war, wurde wieder geöffnet.

Hinsichtlich des Verhältnisses der drei reformierten Gemeinden, die ja nur durch Ursprung und Sprache getrennt waren, ist oben schon darauf hingewiesen worden, daß sie sich jederzeit nur als Glieder einer und derselben Kirche ansahen. Ohne Bedenken lassen die französischen Gemeindeglieder 1651 und 52 ihre Kinder bei dem

allein vorhandenen deutschen Pfarrer taufen; ohne Bedenken helfen sich die Geistlichen gegenseitig aus. In der Pestzeit 1666 und 67, als die beiden Geistlichen der französischen Gemeinde und auch der deutsche Pfarrer weggerafft waren, tritt der flamändische in die Bresche, traut in der französischen Gemeinde neun Paare und tauft 13 Kinder. Auch der im September 1666 eingetretene deutsche Pfarrer Ghim hilft in dieser Gemeinde vielfältig aus.

Einen sehr starken Ausdruck hat dieses brüderliche Gemeingefühl gefunden in einem Unterstützungsvertrag vom 3. April 1661. Wofern sich Hausarme finden, die in nationalgemischter Ehe leben, „da der Mann sollte ein Kind sein der französischen und die Frau von der hoch- oder niederteutschen Gemein, und im gegentheyll“ — so sollen sie von den zwei betreffenden Gemeinden gemeinsam und zu gleichen Teilen unterstützt werden. Und sollte die Last für die beiden Gemeinden zu schwer werden, so soll ihnen das Recht zustehen auch die dritte Gemeinde um einen Zuschuß anzugehen, „die alßdann nach gestalt der Sach und guter Willkühr ihr Hülf beischießen“ solle.<sup>19)</sup>

Allein schon 1667 finden wir den Vertrag dahin geändert, daß für gemischte Familien stets diejenige Gemeinde allein die Unterstützung übernehmen soll, welcher der Mann angehörte.<sup>20)</sup> Offenbar eine weniger ideale, aber durchaus praktische Bestimmung. Auch hat jener idealere Vertrag nicht gehindert, daß sich die Gemeinden, wie ja gute Geschwister auch einmal thun, recht tapfer stritten, und zwar auch um die Mittel der Armenpflege, so z. B. um die Verteilung der gemeinschaftlichen Almosenbüchsen.<sup>21)</sup> Zuguterletzt haben sie sich doch immer wieder zusammengefunden. Dies bezeugt uns aufs stärkste jene oben schon angeführte Thatsache, daß die flamändische Gemeinde 1687 die beiden andern Gemeinden fürsorglich zu ihren Erbinnen einsetzte. Auch wenn wir hören, daß die französische Gemeinde 1688 bei dem bedrohlichen Anrücken der Franzosen alle ihre Ansprüche an die eben vollendete Kirche an die deutsche Gemeinde abtritt, so erklärt sich dies ja allerdings aus dem Bestreben, den einrückenden Franzosen jeden Vorwand zu Zugriffen auf die Kirche zu entziehen; allein sie hätten das nicht gethan ohne ein gutes Vertrauen auf die brüderliche Gesinnung der deutschen Gemeinde.

Eine zweite Bestimmung des genannten brüderlichen Vertrages vom Jahre 1667 bezog sich auf die Uebertritte von einer Gemeinde

zur ändern. An und für sich hatte das ja nur wenig zu bedeuten; wenigstens als ein Glaubenswechsel wurde ein solcher Uebertritt nicht angesehen. Aber die brüderliche Eintracht konnte dadurch gestört werden und der Ernst der Kirchenzucht konnte darunter leiden, wenn man die Uebertritte ohne Weiteres zuließ. „Wosern sich's zutrüge,“ lautete eine Bestimmung des Vertrags, „daß Einige Verfohnen sich aus Erheblichen Uhrsachen von einer der dreyen Gemeinen Erheben und in die Andere sich begeben wolte, soll Solche Person, umb Uhnordnung zu verhüten, nicht Auf- und Angenommen werden, sie habe denn zuvorberist Einen Verwilligungsschein vorgewiesen,“ nämlich vonseiten der zu verlassenden Gemeinde. Diese Bestimmung mag längere Zeit gewissenhaft eingehalten worden sein; allein gegen Ende unserer Periode, als der Strom der in die deutsche Gemeinde übertretenden Franzosen nicht mehr zu hemmen war, legte die deutsche Gemeinde die Frage dem Kirchengemeinderat in Heidelberg vor, der sich die Entscheidung darüber vorbehalten hatte, ob die Gründe als triftig anzusehen seien. Ohne dessen Genehmigung sollte es auch jetzt niemand gestattet werden, aus der französischen Gemeinde „auszuweichen,“ das heißt wohl sich der strengeren Zucht dieser Gemeinde zu entziehen. Wir dürfen nicht vergessen, daß um diese Zeit (1680) Pfarrer Poitevin noch die Ruthe strengster Kirchenzucht über der französischen Gemeinde schwang.

Die Vertreter der deutschen Gemeinde mochten sich aber in dieser letzten Zeit kaum noch schwere Gedanken machen, daß sie die zahlreichen Uebertritte annahmen, weil sie das ja nur als einen beschleunigten Prozeß der Verdeutschung ansahen, dem die Franzosen im Lauf der Zeit doch nicht würden entgehen können. Mitunter sprachen die Deutschen dies den Franzosen gegenüber auch unverhohlen aus, daß die Zukunft ihnen gehören werde: Die Kinder der Franzosen würden ja doch alle deutsch lernen.

Ganz anders stellten sich die Dinge, wenn Andersgläubige: Wiedertäufer, Lutheraner oder gar Katholiken zu einer der reformierten Gemeinden übertraten. Das war ein hochwillkommenes und sehr wichtiges Ereignis, das Verlassen einer falschen und das Eintreten in die wahre, „nach Gottes Wort reformierten Kirche.“ Da wurde in der Regel ein ausdrückliches Abschwören von Irrthümern und Irrlehren gefordert. So wurde 1676 bei dem Uebertritt eines Katholiken, der eine reformierte Braut zu heiraten wünschte, eine

Reihe von Irrtümern aufgezählt, z. B. das Meßopfer, Fegfeuer und Verdienst der guten Werke, von denen er sich feierlich loszusagen hatte. Dieses Abschwören fand bisweilen nur vor dem Konsistorium statt, öfter aber auch vor der gesamten Gemeinde.<sup>22)</sup>

Wenn die Konvertiten jüngere Leute unter 20 Jahren waren, so schloß sich ihre Aufnahme in die Gemeinde auch an die Konfirmation an, zu welcher je nach dem Stand der Kenntnisse junge Leute vom 14. bis zum 18. Jahre zugelassen wurden, aber nur nach einer im Konsistorium vorgenommenen Prüfung, die keineswegs bloße Form war.

Das sichtbare Zeichen der vollen Zugehörigkeit zur Gemeinde war die Teilnahme an dem hl. Abendmahl. Die Zulassung oder deren Versagung war eines der mächtigsten Zuchtmittel. Es ist oben schon darauf hingewiesen worden, daß Pfarrer Neuspiger, offenbar in Nachahmung der französischen Gemeinde auch in der deutschen Gemeinde die Übung eingeführt hat, daß die Glieder des Konsistoriums etwa acht Tage vor der Abendmahlsfeier „Hausvisitation“ hielten, d. h. in allen Häusern Besuche machten. Auf Ostern 1662 wurden auch in der deutschen Gemeinde „Zeichen“ d. h. Marken oder Zettel eingeführt, die bei den gedachten Hausbesuchen an die Abendmahls-gäste abgegeben wurden. Bei der Abendmahlsfeier saß dann ein Ältester an einem Tisch und nahm die Zeichen in Empfang, ohne deren Abgabe niemand zum Genuß des hl. Abendmahles zugelassen wurde. Im Jahre 1675 riet indes der Kirchenrat, der darüber befragt wurde, zur Abschaffung dieser Zeichen, da ihr Gebrauch nicht altes Herkommen, sondern eine durch Neuspiger eingeführte Neuerung sei. Bei der französischen Gemeinde finden wir dagegen den Gebrauch auch noch in den folgenden Jahren, und wahrscheinlich hat er sich in dieser Gemeinde erhalten bis zur Zerstörung der Stadt. Eine geradezu rigorose Anwendung der Ausschließung vom hl. Abendmahl werden wir in dem Abschnitt über die Wirksamkeit des Pfarrers Poitevin finden.

Ihren starken Gemeingeist haben die reformierten Gemeinden, und insbesondere die französische, auch bei manchen andern Gelegenheiten gezeigt. Nicht bloß das Familienleben und der Abschluß der Ehe, auch das Verlöbniß stand unter ihrer Kontrolle. Darüber einige Beispiele zunächst aus dem Leben der französischen Gemeinde. Im Jahre 1667 wurde festgesetzt, daß die Verlöbnisse fernerhin

nicht mehr im Schul- oder im Amtszimmer des Pfarrers, sondern daß sie im Sitzungszimmer des Konsistoriums stattzufinden hätten, und zwar Sonntag Mittags oder am Mittwoch nach dem Gottesdienst, und daß dabei Opfer erhoben werden solle. Also durchaus eine kirchliche Amtshandlung. Schon 1654 hatte das französische Konsistorium sich darüber entrüstet gezeigt, daß einzelne Verlobte sich einbildeten, sie könnten ohne alle Umstände wieder auseinandergehen, wenn sie einmal Pfänder gegeben und vielleicht auch noch weiter gegangen seien. Einzelne junge Männer, die sich nicht entschließen konnten, in solchem Falle durch die Geschließung sich dauernd zu binden, entzogen sich ihren Verpflichtungen durch die Flucht und gingen unter die Soldaten. Einer läuft zu Turenne (1654), ein anderer zu der Armee des Kurfürsten, die bei Lambsheim stand (1668), um die Brandschakungen der Lothringer abzuwehren.

Einen noch größeren Schmerz bereiten dem Konsistorium die Trauungen, die ohne oder gegen ihren Willen in den benachbarten Orten abgeschlossen werden. Ein französischer Chirurg und Barbier, der in der Stadt wohnte aber zum Hofstaat des Kurfürsten gehörte, hatte, als er mit einer katholischen Witwe schon bereits offiziell verlobt war, seine Verbindungen mit dem Hof benützt, um den deutschen d. h. reformierten Pfarrer in Seckenheim zu beschwindeln, und war auch richtig dort getraut worden. Wie hier die Sache weiter ausging wird nicht gemeldet.<sup>23)</sup> Anstößiger noch war aber der folgende Fall, dem der Bruch des ersten Gelöbnisses vorausging. Ein junger Mann aus der französischen Gemeinde in Mannheim war mit einem Mädchen in Frankenthal verlobt, allein er fand mehr Gefallen an einer jungen Witwe und wendete sich in seinem Dilemma an den katholischen Priester in Mundenheim, der ihn ohne alle Umstände traute, zum großen Entsetzen des französischen Konsistoriums. So etwas sei doch noch nicht vorgekommen seit dem Wiederaufbau der Stadt (nul de telle nature depuis la restauration), meinte das Konsistorium in seinem Bericht an den Kirchenrat. Nach der französischen Kirchenordnung dürften die Schuldigen in den Frieden der Kirche nicht wieder aufgenommen werden ohne öffentliche Buße. Der Kirchenrat forderte allerdings außer und neben der gerichtlichen Strafe gleichfalls Kirchenbuße, jedoch nur vor dem Konsistorium, nicht vor der Gemeinde.<sup>24)</sup>

Um der Personen, die von außen einwanderten, einigermaßen

sicher zu sein, und um die befreundeten Gemeinden einigermaßen zu sichern, forderte das Konsistorium Zeugnisse von den Zuziehenden und stellte den Abziehenden selber solche aus. In beiden Fällen wurden die Zeugnisse in der Kirche ebenso gut vorgelesen wie die Namen der Verlobten.<sup>25)</sup> Im Jahre 1686 finden wir die Veröffentlichung dieser Zeugnisse abgeschafft, ohne Zweifel auf höhere Anordnung. Allein der Schaden, meinte das Konsistorium, habe sich auch schon gezeigt: einige Leute hätten seit der Abschaffung der Veröffentlichung die Stadt verlassen ohne ihre Schulden zu bezahlen. Die mißlichen Erfahrungen, die man besonders in der ersten Zeit der Sammlung der Gemeinde gemacht hatte, mögen solche Einrichtungen nahegelegt haben. Hatte man doch 1654 erfahren müssen, daß ein Gemeindeglied, das aus Valencienne zugezogen war und sich in Mannheim mit einer Schweizerin verlobte, in der genannten Stadt eine Frau sitzen hatte, wie sich wenige Tage vor der beabsichtigten Trauung glücklicherweise herausgestellt hatte. Er wurde einige Zeit eingesteckt und dann des Landes verwiesen. Doch konnte bei aller Vorsicht nicht verhindert werden, daß auch noch gegen Schluß unserer Periode sich ein Mann mit einem Zeugnis in die Gemeinde einschlich, von dem es sich nach einiger Zeit herausstellte, daß er eine Mordthat begangen hatte.

Eine ähnliche Ueberwachung über die gesamte sittliche Lebensführung ihrer Glieder übte die deutsche Gemeinde aus. Verstöße gegen die Reinheit des Familienlebens kamen besonders häufig am Anfang unsrer Periode vor, offenbar als Nachwirkungen der Kriegszeit. Wilde Ehen werden auch noch im Jahre 1658 mehrfach gerügt und abgeschafft. Ein Zimmergesell, der einige Zeit in „Unche“ gelebt, wird zuerst vom Gericht nach Gebühr abgestraft und muß dann noch vor dem Presbyterium Buße thun. Einen energischen Feldzug gegen die sittlichen Schäden, von welchem weiter unten die Rede sein wird, hat Pfarrer Ghim unmittelbar nach der Pest unternommen.<sup>26)</sup>

Aber die strafende und vermittelnde Thätigkeit des Konsistoriums als eine Art von Friedensgericht reichte noch weiter. Wenn Frauen ehrenrührige Reden gegeneinander führen, wenn z. B. die hochdeutsche Schulfrau der Neckarzollerin nachsagt, sie habe sich in Frankenthal, als sie dort diente, mit den Spaniern zu gemein gemacht, oder wenn ein Vater sein Kind „tyrannisch geschlagen“, so zog das Konsistorium

auch diese Vergehen vor seinen Stuhl und erledigte sie nach Möglichkeit.

So ungeduldig auch der Kirchenrat in Heidelberg wird, es kommen doch immer wieder verwickelte Fälle vor, die sich das Konsistorium nicht zurechtzulegen weiß. Da kommen zwei junge Leute, beide Lutheraner, und wollen bei der deutschen Gemeinde getraut sein, nachdem ihr voreheliches Kind bei der flamändischen Gemeinde getauft worden ist. Wie das zu behandeln sei? Antwort: Man solle sie „zu Ehren des h. Ehestandes die Buße vor dem Konsistorium austreten lassen“ und dann trauen, und zwar zufolge der gedruckten kurpfälzischen Ordnung. Darum sei in solchen Fällen nicht immer wieder zu fragen.

Aber auch mit solcher Ueberwachung der Sitten ist die Sorge der Konsistorien für die Gemeinden noch nicht erschöpft. Sie übernehmen eine stattliche Zahl von Geschäften, die jetzt durch die bürgerliche Gemeindeverwaltung oder durch besondere Vereine besorgt werden. Sie nehmen Gelder oder sonstige Wertfachen in Depot, sie geben bisweilen auch Vorschüsse auf Pfänder.<sup>27)</sup> Sie besorgen Hausverkäufe im Interesse der Gemeindeglieder. Sie sorgen für zweckmäßige Unterbringung von Lehrlingen.<sup>28)</sup> Waisen, die untermittelt waren, standen in allen Beziehungen unter der Fürsorge der Diakonen; bemittelte dagegen erhielten ihre eigenen gesetzlich ernannten Vormünder, die unter der Oberaufsicht des Stadtrates standen.

Die reformierten Konsistorien übten die Armenpflege wie die Sittenzucht bis 1685 auch gegen die Lutheraner in der Stadt aus. Gegenüber den Katholiken ist dies nur ausnahmsweise geschehen; wenigstens erklärt das deutsche Konsistorium, gegen „papistische Personen“ sei nie Disziplin ausgeübt worden, und solche auch nie zu diesem Zweck vorgeladen worden. Nur einmal sei ein Feldschütz, „so papistisch gewesen“, bevor er aus der Stadt verwiesen worden sei, ihnen „durch einen Stadtknecht zugebracht worden, um Reu und Leidwesen seines begangenen Verbrechens zu bezeigen, und also nach Bescheidung desselben aus der Stadt geführt.“<sup>29)</sup>

Wie wir aus Obigem ersehen haben, übernahmen die kirchlichen Gemeinden mancherlei Geschäfte, die heute der bürgerlichen Verwaltung oder auch der Polizei zukommen. Auch sonst standen sich diese in jenen Tagen viel näher als dies heute noch der Fall ist. Auf Neujahr jedes Jahres wurde in den Kirchen sämtlicher Gemeinden



die Polizeiordnung verlesen. Befremden kann uns dies nicht; die Polizeiordnung griff ja auch zugunsten der kirchlichen Ordnung kräftig genug in das öffentliche Leben ein. Die erste Pflicht, welche die neue Polizeiordnung vom Jahre 1685, ebenso gut wie die ältere von Friedrich III. herrührende, den Bürgern einschärfte, war der regelmäßige Besuch der Kirche.<sup>30)</sup> Versäumnisse der Sonntagspredigt waren für Jedermann, wenn ungerechtfertigt, mit beträchtlicher Geldstrafe bedroht. Ueber die strenge Sonntagsheiligung, die durch die Polizeiordnung geboten war, würde man sich heutzutage entfetzen. Die Stadthore bleiben bis zum späten Nachmittag geschlossen, Jagd und Fischfang sind verboten; alle Hazardspiele auch in Privathäusern sind am Sonntag untersagt. Die Organe der Polizei sind nicht bloß verpflichtet, die Straßen zu überwachen, sondern auch berechtigt, während des Gottesdienstes in den Häusern nachzusehen, ob die Bestimmungen alle eingehalten werden.

Die Polizeiordnung enthielt somit manches, gegen das ja auch die Kirche ankämpfte, wie z. B. die Verbote des Schwörens und Lästerns; allein sie enthielt auch gar vieles, das sich in der Kirche recht fremdartig ausnahm. Als daher auf Neujahr 1679 angeordnet wurde, daß die Geistlichen selbst von der Kanzel herab, nicht wie bisher die Lektoren, die Polizeiordnung verlesen sollten, brachte Pfarrer Ghim im November d. J. bei dem Kirchenrat seine Bedenken gegen diese Bestimmung zur Geltung. Er habe die Polizeiordnung für seine Person nicht verlesen, „weylen es fast lauter Politika wären, die zur Kanzel nicht gehörten.“ Ob man denn diese Politika nicht weglassen könne. Der Bescheid lautete dahin: Die Polizeiordnung soll ohne Auslassung vorgelesen werden, doch könne dies auch durch die Vorleser geschehen. Wenn man im Dezember 1674 sogar die Alarm- und Feuerordnung in den Kirchen verlesen hatte, so konnte dies füglich mit der außergewöhnlichen, damals freilich fast gewohnten, Zeitlage begründet werden. Die Franzosen hatten 1674 das Land und auch die Umgegend von Mannheim plündernd durchstreift und lagen noch in Philippsburg, das ihnen als Raubhöhle diente. Da hieß es auf der Wache stehen, daß nicht der Feind unversehens hereinbreche und den roten Hahn auf die Dächer stecke.

Die Beziehungen der Gemeindevertretungen zu den politischen Verwaltungsbehörden waren in manchem Betracht sehr enge und fast immer auch recht freundliche. In dem Bestreben, strenge Zucht

zu halten, stimmten die Mitglieder des Rates, die ja alle einer der drei reformierten Gemeinden angehörten, mit den Konsistorien durchaus überein. Als drüben auf der Mühlau mit Genehmigung der Regierung von einem früheren Soldaten ein Vergnügungslokal errichtet wurde und vonseiten der Bürger auch an Sonntag Nachmittagen reichen Zuspruch fand, beklagte sich der Stadtrat ebensowohl als die Konsistorien. Der Kurfürst ließ darauf das Vergnügungslokal schließen.

Der Stadtrat bestand aus einem von der Regierung ernannten Schultheiß, der den Vorsitz führte, ferner aus zwei Bürgermeistern und aus einer Anzahl von Ratsmitgliedern. Die beiden Bürgermeister waren die Vertreter des Rates gegenüber der Bürgerschaft und gewöhnlich aus den beiden Hauptgemeinden entnommen. Schultheiß war seit Anfang 1667, also unmittelbar nach der Pest, Herr Glöckner, Dr. jur., ein maßvoller und besonnener Mann. Als Bürgermeister wird deutscherseits öfter Theodorus Zimmermann genannt, der Apotheker der Stadt, in dessen Haus von Anfang an, wahrscheinlich bis 1673, die flamändische Gemeinde ihren Gottesdienst hielt, und den wir mit Dr. la Rose zugleich am Krankenbett des Kurfürsten Karl Ludwig sehen werden. Französischerseits wird öfter Froidmanteau genannt, dessen Name aber bisweilen auch in deutscher Uebersetzung „Kaltmantel“ angeführt wird. Am häufigsten aber begegnen wir dem Namen des Dr. la Rose, eines ungemein vielseitigen Mannes: zugleich praktischer Arzt und Baumeister, zugleich Mitglied des Magistrats und vielbeschäftigter Bürgermeister und zugleich Kirchenältester; während der Pest zugleich Rechner und Protokollführer der französischen Gemeinde, durch das letztgenannte Amt zugleich auch Geschichtsschreiber des furchtbaren Pestjahres.

Der gewaltigste Mann aber in der Stadt nach dem Kurfürsten war zweifellos der Herr Stadtdirektor, Monsieur le directeur Cignet. Er war bei der Gründung der Stadt und blieb bis zu dessen Tod die rechte Hand des Kurfürsten Karl Ludwig, an dessen Hof er offenbar viel verkehrte. Er war ein Mann von großer Erfahrung und weitreichenden Verbindungen, aber auch voll starken Selbstgefühls.

Als das französische Konsistorium in dem ungewöhnlich strengen Winter 1654/55 für seine Armen eine Hauskollekte vornehmen wollte und bei dem Beginn seiner Sammlung zuerst bei dem Herrn Stadtdirektor vorsprach, war derselbe geärgert, daß man nicht zuvor den

Stadtrat um seine Zustimmung gebeten hatte; ohne eine solche dürfe eine Hauskollekte nicht vorgenommen werden.

Die französische Gemeinde schickte nun eine Deputation an den Kirchenrat nach Heidelberg. Es hatte sich, wie das in einer neugegründeten Stadt nicht anders erwartet werden konnte, eine Reihe von unklaren Punkten in den Beziehungen der Konsistorien zum Stadtrat ergeben, über die man gleichfalls Aufschluß wünschte, z. B. über das Recht der Gemeinden zur freien Wahl ihrer Ältesten, über die etwaige Doppelstellung als Älteste und als Mitglieder des Stadtrates, in welchen Stühlen sie dann in der Kirche sitzen sollten, ob bei dem Stadtrat oder bei den Kirchenältesten. Der Kirchenrat erklärte über die zunächst vorliegende Frage, daß Kollekten zu guten Zwecken und innerhalb der Grenzen der Gemeinden nach kurpfälzischem Recht und nach den Privilegien der Stadt der Erlaubnis des Stadtrates nicht bedürften. Der Herr Direktor aber nahm es übel auf, daß sie eine Deputation nach Heidelberg geschickt hatten, ließ einige Mitglieder des Konsistoriums zu sich rufen und machte ihnen einen Verhalt darüber. Die Konsistorialen beteuerten ihre lautere Absicht und sprachen die Hoffnung aus, daß durch die in Heidelberg empfangenen Aufklärungen mancher Zwist für die Zukunft vermieden werden könne.<sup>31)</sup>

Diese schöne Hoffnung hat sich erfüllt. Es hat zwar an kleinen Reibereien nie ganz gefehlt; so kam es zu Grenzstreitigkeiten, z. B. will der Stadtrat Dispens erteilen von dem Trauungsverbot für die Bußtagswoche, was der Kirchenrat für unzulässig erklärt u. s. w.<sup>32)</sup> Auch über den Anteil, der jeder Behörde bei der Pfarrwahl zukomme, gingen die Meinungen anfangs auseinander.<sup>33)</sup> Später, zur Zeit des Pfarrers Poitevin 1679 und 1680 hat diese Frage sogar zu einer ernstern Entzweiung geführt. Man verstand es noch nicht, die in diesem Punkt etwas unklaren Privilegien so klar und bündig zu deuten, wie dies Kirchenrat Fabricius Poitevin gegenüber gethan hat.<sup>34)</sup> Der gedachte Streithandel war eine Ausnahme, durch Poitevin's unversöhnliche und verletzende Schärfe herbeigeführt. Irrungen mit der deutschen Gemeinde wurden durch ein freundschaftliches Zusammentreten rasch beseitigt.<sup>35)</sup>

Wie die staatlichen Behörden und auch der Stadtrat das Ansehen und die Achtung vor dem Beruf der Geistlichen unbezweifelhaft aufrecht erhielten, mögen uns zwei Beispiele zeigen. Ein Gesreiter

hatte während der Pest in einem Gottesdienst, der damals noch im Rathhaus gehalten wurde, den deutschen Geistlichen spottend nachgeächelt. Der Mann war darum in das Stockhaus gesetzt und an Händen und Füßen geschlossen worden. Als eine „klägliche Supplication“ für den Genannten im Stadtrat verlesen wurde, stimmten die anwesenden Geistlichen Moslerus und du Vivier gern bei, daß man, nachdem der Festungsgouverneur erklärt hatte, er könne in der Sache nichts mehr thun, bei dem Kurfürsten „um gnädigste Befreyung des Supplikanten Lebens unterthänigst supplicieren solle.“<sup>36)</sup> Der Wirt zum roten Löwen, Antoine de Wilder, welcher dem Stadtrat als ein unruhiger Kopf und ein bitterböses Maul sehr wohl bekannt war, hatte Pfarrer Ghim „heftig gescholten und geschmäht, weylen derselbe in seiner Predigt das ärgerliche Spielen und Sauffen, so in etlichen Wirtshäusern an den Sonntagen vorgehe, seinem Amt gemäß gestraft hatte.“ Dafür wurde der Schuldige von dem Stadtrat „in das Gefängnis unterm Neckarthor kondemniert, allwo er so lange sitzen bleiben soll, bis der beleidigte Herr Pfarrer selbst für ihn intercedieren wird.“<sup>37)</sup>

Wie der Stadtrat für die gebührende Achtung vor den Geistlichen, so trat er auch mit den Geistlichen für strenge Feier der Sonn- und Festtage ein, und zwar ist hier entschieden eher ein Fortschritt zu größerer Strenge als ein Nachlassen derselben wahrzunehmen. Im Jahre 1661 zeigte sich der Rat hierin bei allem Wohlwollen noch etwas zurückhaltend. Er erklärte auf das Ansuchen der drei Konsistorien, der Stadtrat möge doch dem Unwesen an Sonn- und Festtagen ein Ende machen, daß „schwerlich alles uff einmal in dieser neuangehenden Statt in eine richtige Ordnung wird gebracht werden können“; aber sie wollten doch alle möglichen Mittel in die Hand nehmen und vorerst, „weylen solches uff die Sonntäg sich noch nicht rasch wird practicieren lassen, mit Zuhaltung der Pforten unter der Bußtagspredigt ein Anfang machen.“<sup>38)</sup>

Ganz anders lauteten die Beschlüsse des Stadtrates 12 Jahre später. In Betreff der Bußtage, die ebenso streng zu feiern seien als die Sonntage, wird gefordert: 1. Enthaltung von allen Haus- und Amtsgeschäften. 2. Unter dem Gottesdienst dürften an diesen Tagen keine Speisen und Getränke abgegeben werden. 3. Die Stadthore sollen während der Gottesdienste zugehalten und auf den Fahren Niemand, es sei denn unumgängliche Notdurft, übergesetzt werden.<sup>39)</sup>

Solche Bestimmungen, die übrigens an Strenge von der allgemeinen staatlichen Polizeiordnung noch übertroffen wurden, würden, in unsre Tage übertragen, sicherlich lärmenden Widerspruch erfahren. Allein wer darf denn leugnen, daß sie aus ernstem und gutem Eifer entsprungen waren, und daß, mögen auch uns heute die Mittel wenig gefallen, doch das Bestreben, religiösen Ernst und ehrbare Sittenstrenge zu pflegen immerdar achtungswert bleiben muß? In solchem Streben waren aber der Stadtrat und die Konsistorien durchaus einig.

Und wie hätte eine solche Eintracht auch fehlen sollen? Waren es doch hier und dort, im Stadtrat wie in den Konsistorien, meist dieselben Männer, die es, welches auch sonst ihre verschiedene Lebensstellung war, doch alle ernst nahmen mit dem Gedeihen der Stadt und der Blüte ihrer kirchlichen Gemeinschaft, der „wahren, nach Gottes Wort reformierten Kirche.“

---